



Datum: 20.02.2015 Nr.: 10

Inhaltsverzeichnis

Seite

Juristische Fakultät:

Einführung des Promotionsprogramms „Public International Law:
Human Rights - International Economic and Environmental Law
- International Criminal Law“

76

Ordnung des Promotionsprogramms „Public International Law: Human
Rights - International Economic and Environmental Law - International
Criminal Law“

76

Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:

Änderung des Organigramms der Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

81

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Juristische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 28.01.2015 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 11.02.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.02.2015 die Einführung des Promotionsprogramms „Public International Law: Human Rights - International Economic and Environmental Law - International Criminal Law“ zum Sommersemester 2015 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Juristische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 28.01.2015 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 11.02.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.02.2015 die Ordnung des Promotionsprogramms „Public International Law: Human Rights - International Economic and Environmental Law - International Criminal Law“ genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG ; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG).

**Ordnung
des Promotionsprogramms „Public International Law: Human Rights – International
Economic and Environmental Law – International Criminal Law“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Zweck

¹Mit diesem Promotionsprogramm fördert die Juristische Fakultät auf der Grundlage des § 37 der Promotionsordnung (PromO) der Juristischen Fakultät in Anbetracht ihres starken Profils in den internationalen Fächern und als Beitrag zur weiteren Internationalisierung durch ein Studienprogramm und besondere Maßnahmen der Qualitätssicherung Promotionsvorhaben im Bereich des internationalen und ausländischen Rechts und in der Rechtsvergleichung, die auf die Abfassung einer Dissertation in englischer Sprache (§ 12 S. 2 PromO) abzielen unter erleichterter Beteiligung von Studierenden mit ausländischem Bildungshintergrund. ²Das Promotionsprogramm „Public International Law: Human Rights – International Economic and Environmental Law – International Criminal Law ” ist ein Promotionsprogramm im Rahmen der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG).

§ 2 Zugangsvoraussetzung für das Promotionsprogramm

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Promotionsprogramm ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber anstrebt, ein Promotionsverfahren im Bereich des internationalen und ausländischen Rechts und in der Rechtsvergleichung zu absolvieren und die Dissertation in englischer Sprache (§ 12 S. 2 PromO) abzufassen.

(2) Die Zulassung zum Promotionsprogramm erfordert einen Hochschulabschluss nach den Kriterien der §§ 3 und 4 PromO. Absolventinnen und Absolventen im Sinne des § 4 Abs. 3 PromO können die Zugangsvoraussetzung auch dadurch erfüllen, dass sie einen ausländischen juristischen Magistergrad sowie eine Seminar- oder Masterarbeit mit herausragendem, wenigstens der Note „vollbefriedigend“ entsprechendem Erfolg nachweisen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen hinreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse können insbesondere durch Mindestleistungen in nachfolgend bezeichneten international anerkannten Tests oder vergleichbaren Leistungen nachgewiesen werden:

- a) International English Language Testing System (IELTS Academic), mindestens Band 6,5;
- b) handschriftlichen Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-PBT), mindestens 577 Punkte;
- c) internetgestützten Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-IBT), mindestens 90 Punkte;
- d) C1-Nachweis nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen;
- e) UNICert der Stufe III.

³Die Nachweise nach Satz 2 dürfen in der Regel nicht länger als drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung zum Promotionsstudium erworben worden sein. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung und solche Bewerberinnen oder Bewerber, die einen vorherigen Studiengang in dieser Sprache abgeschlossen haben.

(4) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) die Betreuungszusagen zweier Mitglieder des Programmausschusses in Textform, die ein von der Bewerberin oder dem Bewerber angefertigtes Exposé sowie ein Gespräch zur Feststellung der Eignung mit wenigstens einem dieser beiden Mitglieder des Programmausschusses voraussetzen, und
- b) eine Empfehlung des Programmausschusses.

§ 3 Zulassung zum Promotionsprogramm und Betreuung

(1) ¹Mit ihrer Zulassung durch den Fakultätsrat auf Empfehlung des Programmausschusses sind

die Promovierenden verpflichtet, sich zum Promotionsstudium einzuschreiben. ²Sie sind Mitglieder der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften. ³Zugleich gilt die Bewilligung nach § 12 S. 2 PromO als erteilt.

(2) ¹Nach Zulassung bestellt die Dekanin oder der Dekan einen Betreuungsausschuss nach § 39 PromO, dem neben der oder dem prüfungsberechtigten Betreuenden der Promotion eine weitere promovierte Person angehört. ²Zwischen der oder dem Promovierenden und den Mitgliedern des Betreuungsausschusses ist unverzüglich nach Zulassung eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

(3) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer betreut und fördert die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Die Doktorandin oder der Doktorand muss dem Programmausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten.

(4) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Programmausschusses oder der oder des Promovierenden kann die Dekanin oder der Dekan die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern; die Doktorandin oder der Doktorand hat dabei ein Vorschlagsrecht. ²Eine Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere bei dauerhafter Verhinderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers oder bei einer dauerhaften Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses.

§ 4 Promotionsstudium und Studienprogramm

(1) ¹Das Promotionsprogramm erstreckt sich in der Regel über 6 Semester. Im Rahmen des Promotionsprogramms müssen Studienleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gegebenenfalls nach Maßgabe weiterer Konkretisierung im Rahmen der Betreuungsvereinbarung erfolgreich erbracht werden. ²Soweit besuchten Veranstaltungen Anrechnungspunkte (C) nicht zugewiesen sind, entscheidet der Programmausschuss über den Umfang der Berücksichtigung.

(a) Promotionsbegleitende Veranstaltungen (10 C)

³Insgesamt sind 10 C aus nachfolgenden „Promotionsbegleitenden Veranstaltungen“ zu erwerben. ⁴Die Doktorandinnen und Doktoranden nehmen regelmäßig an einem Doktorandenkolloquium über aktuelle Entwicklungen in den entsprechenden Rechtsgebieten teil und berichten hier über die Planung und die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeiten. ⁵Promotionsbezogene Vorträge im Rahmen von Institutsrunden können dabei angerechnet werden. ⁶Des Weiteren nehmen die Doktorandinnen und Doktoranden an Diskussionsrunden mit Göttinger- und Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern sowie an regelmäßig einmal pro Semester stattfindenden Doktorandenseminaren teil. ⁷Der Erstbetreuerin beziehungsweise dem Erstbetreuer sind im sechsmonatigen Turnus Fortschrittsberichte vorzulegen. ⁸Nach zwei absolvierten Fachsemestern ziehen die Doktorandinnen und

Doktoranden im Rahmen des Doktorandenseminars eine „Zwischenbilanz“ ihrer bisherigen Arbeit.

(b) Fachliche Vertiefung (6 C)

⁹Die Doktorandinnen und Doktoranden nehmen an den englischsprachigen Veranstaltungen der Fakultät teil. ¹⁰Doktorandinnen und Doktoranden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können stattdessen auch die Veranstaltung „Einführung in die deutsche Rechtssprache und juristische Arbeitsmethoden für ausländische Studierende“ (oder vergleichbare) wahrnehmen.

(c) Wissenschaftliche Kompetenzen (3 C)

¹¹Die Doktorandinnen und Doktoranden besuchen Veranstaltungen, insbesondere solche der GGG, zur Erarbeitung und Vertiefung ihrer methodischen Fähigkeiten. ¹²Kompetenzen sollen unter anderem im wissenschaftlichen Schreiben, wissenschaftlichem Arbeiten und Publikation sowie wissenschaftlichem Projektmanagement erlangt werden. ¹³Ferner nehmen die Doktorandinnen und Doktoranden an der Methodenwoche der GGG teil.

(d) „Schlüsselqualifikationen und wissenschaftliche Kommunikation(5 C)

¹⁴Die Doktorandinnen und Doktoranden sollen

- an Veranstaltungen unter anderem zur Verbesserung und Vertiefung von Präsentationstechniken, in der Didaktik oder Rhetorik teilnehmen,
- sofern ihre Muttersprache nicht Deutsch ist, Sprachkurse in Deutsch bis Sprachniveau C2 und sonst Sprachkurse in anderen Sprachen (z.B. „Wissenschaftsenglisch“) abschließen,
- einen wissenschaftlichen Vortrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung halten oder eine Publikation in einer juristischen Fachzeitschrift veröffentlichen.

(2) ¹Studienleistungen, die aufgrund einer zwischen der Universität Göttingen, der Doktorandin oder dem Doktoranden und einer anderen Hochschule geschlossenen Vereinbarung erbracht werden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Im Übrigen werden an Hochschulen oder außerhalb einer Hochschule erbrachte Studienleistungen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ³Die Doktorandin oder der Doktorand hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁴Studienleistungen werden nicht angerechnet, soweit sie in demjenigen Studiengang oder denjenigen konsekutiven Studiengängen erbracht wurden, dessen beziehungsweise deren Abschluss Grundlage für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand war, und für den Abschluss dieses Studiengangs beziehungsweise dieser Studiengänge erforderlich waren. ⁵Die Universität ist bei Nichtanrechnung begründungspflichtig (Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon-Konvention). ⁶Über die Anrechnung entscheidet der Programmausschuss.

(3) Die Mitarbeit an einer Professur der Juristischen Fakultät kann auf Antrag vom Programmausschuss als gleichwertig anerkannt werden.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung; Promotionsprüfung

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 2 S. 2 wird bei erfolgreichem Abschluss des Studienprogramms im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 2, 2. HS PromO vom Erfordernis des deutschen Magistergrades abgesehen.

(2) Dem Gesuch um Zulassung zur Promotion sind neben den in § 7 Abs. 2 PromO Nachweise darüber beizufügen,

- a) dass die Bewerberin oder der Bewerber in diesem Promotionsprogramm seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben ist, sowie
- b) dass das Promotionsstudium gemäß § 4 ordnungsgemäß absolviert wurde.

(3) Die Dissertation kann auf Antrag statt in englischer Sprache auch in deutscher Sprache abgefasst werden, soweit die Doktorandin oder der Doktorand über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§ 6 Programmausschuss

¹Zuständig für die Durchführung des Promotionsprogramms einschließlich der Betreuung und des Studienprogramms sind die Inhaberinnen oder Inhaber der folgenden Professuren (einschließlich Vertretungen):

- Professur für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Menschenrechte,
- Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht,
- Professur für Öffentliches Recht und Völkerrecht, insbesondere Internationales Wirtschaftsrecht,
-
- Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung und Internationales Strafrecht.

²Die Personen nach Satz 1 bilden gemeinsam den Programmausschuss. ³Der Programmausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende (Sprecherin) oder einen Vorsitzenden (Sprecher) sowie deren oder dessen Stellvertretung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:

Die Leitung der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung hat die Zuordnung der Aufgaben aktualisiert (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.06.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 1/2011 S. 2).

Das geänderte Organigramm der Abteilung wird nachfolgend bekannt gemacht.

